

A. Begründung

I. Einleitung

Die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs erlassenen neuen Vollzugsgesetze (Berliner Strafvollzugsgesetz [Artikel 1] und Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz [Artikel 2]) sowie das jeweils durch dieses Gesetz geänderte Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 4) stellen die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Justizvollzug) im Land Berlin dar. Der Justizvollzug greift in Grundrechte der Gefangenen und Unterbrachten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern.

Berlin hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007, des Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten vom 3. Juli 2009, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009, des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an, entwickeln das Recht jedoch – den Erkenntnissen der Kriminologie und der Rechtsprechung Rechnung tragend – fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Diese Entwicklung führt das hiesige Gesetz weiter. Kernstück dieses Artikelgesetzes ist das neue Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Artikel 1), welches sich im Hinblick auf seine Neuerungen auf die bereits bestehenden Gesetze zum Berliner Vollzug auswirkt. Zur Vereinheitlichung der Regelungen, der Gesetzessystematik und der Begrifflichkeiten beinhalten daher die konstitutive Neufassung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Artikel 2) sowie die Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Artikel 3) und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 4) im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen.

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) wird erstmals landesrechtlich geregelt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines humanen und noch konsequenter am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

a) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Sie sollen so frühzeitig beginnen, dass sie während der Haftzeit abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Diagnostik, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebotes insgesamt, insbesondere

durch Schaffung von an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten, standardisierten Behandlungsprogrammen.

b) Rückfalluntersuchungen belegen, dass selbst vorzeitig aufgrund einer positiven Prognose entlassene Strafgefangene die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit häufig nicht bewältigen. Sie legen nahe, dass der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit zu abrupt und nicht ausreichend vorbereitet erfolgt. Der Vollzug muss daher insbesondere das Strafende stärker als bisher von Beginn der Haftzeit an in den Blick nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Strafgefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren. Er muss während der Haftzeit bereits frühzeitig mit Eingliederungsmaßnahmen beginnen und dafür Sorge tragen, dass eine Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern der Entlassenenhilfe einerseits und der Förderung der Selbstständigkeit der Gefangenen andererseits.

2. Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz sowie das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz wurden einer differenzierten Überprüfung unterzogen. Zum einen werden zur Vereinheitlichung die Regelungen des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) – soweit sie mehrere oder sämtliche Vollzugsformen übereinstimmend betreffen und nicht deren jeweilige Besonderheiten berühren – durch eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) beziehungsweise Gesetzesänderungen im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 3 und 4) übernommen; zum anderen werden aber auch bewährte Regelungen aus den bereits bestehenden Vollzugsgesetzen in das neue Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) aufgenommen.

3. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG zählen.

II. Lösung

Es wird ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs vorgelegt, das die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheits- und der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung darstellt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) wird erstmals landesrechtlich geregelt. Neben redaktionellen Anpassungen fachlicher Art dient dieses Gesetz in den Artikeln 2 bis 4 auch der sprachlichen Harmonisierung der Vorschriften der einzelnen Vollzugsgesetze zueinander, um so eine leichtere und überschaubarere Handhabung für die Praxis zu bieten. Zudem erfolgen auch Bereinigungen hinsichtlich der geschlechtergerechteren Formulierung. Im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz werden daher entsprechende Änderungen vorgenommen (Artikel 3 und 4). Unberührt bleiben davon selbstverständlich die jeweiligen gesetzlichen Besonderheiten. Die im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz enthaltenen Regelungen für einen zeitgemäßen an

der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzug bestehen fort. Gleiches gilt für das bereits im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz entwickelte Gesamtkonzept, das dem verfassungsgerichtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat. Auch in der konstitutiven Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) sind die – wie schon bisher – festgelegten, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Jugendstrafvollzug Rechnung tragenden Regelungen für einen konsequent am Förder- und Erziehungsgedanken ausgerichteten Vollzug, übernommen worden. Im Hinblick auf die zahlreichen strukturellen Änderungen des Aufbaus als auch der sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen an die Systematik des neuen Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes. Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz tritt deshalb zugleich außer Kraft.

Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarats über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 beachtet worden. Darüber hinaus haben auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Untersuchungshaft Rec (2006) 13 vom 27. September 2006 und für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes gefunden.

1. Es wird ein Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) vorgelegt, das wesentliche Inhalte des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) übernimmt, jedoch neue Schwerpunkte setzt und die Vollzugsgestaltung stärker konturiert. Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern sucht den derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis weiter zu entwickeln, wobei es auch bereits bestehende Neuerungen der anderen Berliner Vollzugsgesetze übernimmt.

a) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) legt – anknüpfend an § 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) in seiner bisherigen und konstitutiven Neufassung – als Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Vollzugsziel auszurichten. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

b) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Strafvollzug trägt das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) insbesondere durch folgende Vorgaben Rechnung:

(1) Es sieht die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnostikverfahrens vor, das eine zügige und genaue Analyse der der Straffälligkeit zu Grunde liegenden Ursachen ermöglicht und den Blick auch auf sog. Schutzfaktoren richtet, nämlich auf die Fähigkeiten der Gefangenen, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(2) Einen deutlichen Schwerpunkt legt das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) auf die Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit, und zwar von Beginn der Haftzeit an. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Gefangenen den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Die Sozialen Dienste der Justiz beteiligen sich frühzeitig an der Eingliederungsplanung der Anstalt.

(3) Die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen werden erweitert. Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) übernimmt den allgemeinen Maßstab des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (§ 15 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und § 44 JStVollzG Bln in der konstitutiven Neufassung), wonach Lockerungen gewährt werden dürfen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Darüber hinaus wird in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung der Maßstab dahingehend verändert, dass Lockerungen, die für die Eingliederung notwendig sind, gewährt werden müssen, wenn eine Flucht oder ein Missbrauch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

(4) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) verzichtet auf die Aufnahme einer Mitwirkungspflicht, führt den Gefangenen aber die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Vollzugsziels deutlich vor Augen. Es trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Die Jugendstrafgefangenen sind weiterhin aus dem Förder- und Erziehungsgedanken resultierend verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

(5) Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, gehen allen anderen Maßnahmen vor. Finden diese Maßnahmen, wie etwa zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit oder zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, während der regulären Beschäftigungszeit statt, wird den Gefangenen zum Ausgleich eine Fortzahlung ihrer Vergütung gewährt. Hierdurch wird ein finanzieller Anreiz für die Teilnahme an Maßnahmen geschaffen, die eine Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen bewirken und damit unmittelbar ihrer Resozialisierung dienen.

(6) Der Bedeutung des Schutzes von Verletzten von Straftaten entsprechend enthält das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) konkrete Vorgaben zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung, etwa bei der Gewährung von Lockerungen. Zudem sollen für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tausgleichs Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehen.

(7) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) definiert erstmals wesentliche vollzugliche Maßnahmen, die der Verbesserung der Legalprognose dienen, wie beispielsweise Arbeitstherapie und Arbeitstraining.

(8) Eine gesetzliche Neuausrichtung wird für die Sozialtherapie aufgenommen. Anknüpfungspunkt für die verpflichtende Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist nicht die der Verurteilung zu Grunde liegende Straftat, sondern die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters. Abgestellt wird daher auf die zu erwartenden Straftaten. Erfasst sind Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Diese nunmehrige Regelung für die Sozialtherapie bildet die bereits im Wesentlichen bestehende und bewährte Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Berliner Strafvollzug ab.

(9) Ziel des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) ist es, die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite der Gefangenen besonders durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie durch Arbeit zu beseitigen und so die berufliche Eingliederung der Gefangenen ausgerichtet auf ihren individuellen Bedarf zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit geben eine geregelte Tagesstruktur vor und vermögen das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein der Gefangenen positiv zu beeinflussen.

(10) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) strebt eine stärkere Öffnung des Vollzugs an, um die Bevölkerung für die Belange des Strafvollzuges zu sensibilisieren und so die Eingliederung der Gefangenen zu erleichtern. Das Gesetz geht wie bereits das Strafvollzugsgesetz des Bundes davon aus, dass es nicht nur eine Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft ist, an der Eingliederung der Gefangenen mitzuwirken.

(11) Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten ist als Grundsatz festgeschrieben. Dieser Grundsatz ist elementar, weil er nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.

(12) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) sieht den geschlossenen und den offenen Vollzug als gleichrangige Unterbringungsformen vor, da die Unterbringung der Gefangenen allein von deren Eignung für die jeweilige Vollzugsform abhängt.

(13) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) trägt dem Bedürfnis der Gefangenen nach gemeinsamen sozialen Kontakten durch eine Verdoppelung der Besuchszeit auf mindestens zwei Stunden im Monat ab 1. Januar 2018 Rechnung. Bei Besuchen minderjähriger Kinder der Gefangenen wird zudem eine weitere Stunde Besuch pro Monat gewährt. Auch der Langzeitbesuch wurde in das Gesetz aufgenommen.

(14) Die Regelung zur Leitung der Justizvollzugsanstalt berücksichtigt die Verantwortung der Anstaltsleitung für den Vollzug und spiegelt die vielfältigen Anforderungen, die an eine Anstaltsleiterin oder einen Anstaltsleiter als Führungskraft gestellt werden, wider.

(15) Der Berliner Vollzugsbeirat, der im konstruktiven und wechselseitigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde steht und für die Öffentlichkeit analysierend und beratend bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Justizvollzugs mitwirkt, hat nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren.

(16) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) sieht Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor, um die Gefährlichkeit der Gefangenen, für die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe möglichst soweit zu reduzieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

2. Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) stellt ein Ablösungsgesetz dar, um es im Hinblick auf das erforderliche Änderungspensum nachvollziehbar an den Aufbau und die Struktur des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) anzupassen.

a) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Jugendstrafvollzug trägt das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) durch die im Wesentlichen gleichen gesetzlichen Standards wie das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) Rechnung, insofern wird auf die dortigen Ausführungen (II.1.b) Bezug genommen.

b) Folgende für den Jugendstrafvollzug besonderen Vollzugsbedingungen werden neben den bereits aus dem bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz übernommenen Besonderheiten ergänzend geregelt:

(1) Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Praxis gerade mit jungen männlichen Gefangenen untereinander und in Ausprägung des Gegensteuerungsgrundsatzes wird bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung ausdrücklich betont, dass Jugendstrafgefangene insbesondere vor Übergriffen zu schützen sind.

(2) In Angleichung an die bisherigen Leitlinien der Förderung und Erziehung wird im Regelungstext im Verhältnis zum bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz der Förderauftrag noch mehr Betonung finden, da der Förderbegriff den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen stellt und er die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Integrationskonzepte zu entwickeln betont; er berücksichtigt zudem auch die altersspezifischen Belange einer mehrheitlich volljährigen Gefangenengruppe besser.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sind - wie bisher schon nach § 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung – weiterhin zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels

verpflichtet. Diese bestehende Pflicht zur Mitwirkung sieht darüber hinaus als Neuerung vor, dass die Anstalt Anreize zur Mitwirkung durch Anerkennung und Belohnungssysteme schaffen kann. Diese Möglichkeit trägt dem Förder- und Erziehungsgedanken mit dem Ziel Rechnung, dass nicht nur auf Fehlverhalten zu reagieren ist, sondern positives Verhalten durch Lob und Vergünstigungen bestärkt werden soll. Jugendstrafgefangene, die vor der Inhaftierung nicht selten vernachlässigt und „laufen gelassen wurden“, soll das positive Gefühl von Erfolgserlebnissen vermittelt werden.

(4) Es erfolgt keine ausdrückliche gesetzliche Erwähnung in Abweichung zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug (Artikel 1 und 3), dass eine gemeinsame Unterbringung der Jugendstrafgefangenen mit deren Zustimmung auch zu zweit erfolgen kann, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit einer oder eines Jugendstrafgefangenen besteht. Zwar verschließt sich die gesetzliche Regelung – ausnahmsweise Unterbringung zu zweit mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen - damit nicht einer Doppelbelegung zur Suizidprophylaxe, jedoch soll dadurch deutlich werden, dass die Praxis bei jungen Menschen noch zurückhaltender sein muss, da es sich hier um junge Gefangene handelt, die regelmäßig Reifeverzögerungen aufweisen und sich selbst noch in prägenden Phasen ihrer Persönlichkeit befinden.

(5) Der Wohngruppenvollzug als Regelvollzugsform erfährt im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage eine noch detailliertere Regelung, auch in Abgrenzung zu den Wohnbereichen im Berliner Strafvollzugsgesetz (§ 14 Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln, Artikel 1). Der Wohngruppenvollzug, bei dessen Belegung vornehmlich das Alter, die Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafe sowie die dem Vollzug zu Grunde liegenden Straftaten zu berücksichtigen sind, zeichnet sich durch eine besondere pädagogische Betreuung aus.

(6) Bei dem definierten Ziel von Qualifizierung und Arbeit wird die besondere Bedeutung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, zu deren Teilnahme Jugendstrafgefangene verpflichtet sind, nochmals betont. Sie dienen dem Ziel, durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle, schulischem Nachholbedarf zu begegnen, die Lebenssituation zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin aufzubauen, Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl zu verbessern.

(7) Die Jugendstrafgefangenen haben den Vorgaben des grundlegenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug folgend nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz in der bisherigen Fassung eine Mindestbesuchszeit von vier Stunden im Monat, die daher deutlich höher ist als im Verhältnis zum Strafvollzug (Artikel 1). Im Gleichzug und wiederum im Verhältnis zum Strafvollzug ist ihnen zusätzlich eine klar definierte erweiterte Besuchszeit für Besuche von ihren minderjährigen Kindern zu gewähren, die mithin zweit weitere Stunden beträgt (Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1): eine weitere Stunde).

(8) Beim Langzeitausgang findet sich - wie für den offenen Vollzug der Strafgefangenen – nicht die ausdrückliche zeitliche Regelung, dass dieser erst nach mindestens sechs Monaten Vollzugsdauer gewährt werden soll; diese Regelung wäre im Hinblick auf den vorherrschenden Förder- und Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug für die Praxis zu starr.

(9) Das Jugendstrafvollzugsgesetz sieht vor, dass Disziplinarmaßnahmen das letzte Mittel der Wahl sein sollen. Der jetzige Entwurf stellt diesen Grundsatz noch stärker klar und verdeutlicht für die Praxis durch einen abschließenden Maßnahmenkatalog – wie er sich auch in anderen Landesgesetzen zum Jugendstrafvollzug findet – was für erzieherische Maßnahmen und in welchem Umfang vor Disziplinarmaßnahmen in Betracht kommen, sofern eine einvernehmliche Konfliktregelung ausscheidet. Als erzieherische Maßnahme für die Dauer von allenfalls jeweils einer Woche kommen beispielsweise die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände in Betracht, die Erteilung von Weisungen oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit. Die erzieherischen Maßnahmen, die es den Bediensteten ermöglichen auf Verfehlungen zeitnah und flexibel zu reagieren, sollen mit der Verfehlung grundsätzlich im Zusammenhang stehen.

(10) Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) sieht ebenfalls Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 StGB vor, um die Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen, für die Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, bereits im Vollzug möglichst soweit zu reduzieren, dass deren Anordnung entbehrlich wird.

3. Die Änderungen des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 3 und 4) betreffen notwendige Anpassungen zur Vereinheitlichung der Berliner Vollzugsgesetze.

Darüber hinaus ist im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) nunmehr eine gemeinsame Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Strafurteils in Untersuchungshaft befunden haben und für die zur Verlegung in die für sie zum Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt binnen kurzer Zeit ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird, zulässig. Wie schon bisher § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln) berücksichtigt diese weitere Ausnahme, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist. Die Vorschrift trägt einem praktischen Bedürfnis in Untersuchungshaftanstalten Rechnung, da die Untersuchungshaft mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils unmittelbar in Strafhaft übergeht. Die nunmehrigen Strafgefangenen unter diesen Umständen zunächst in eine andere Anstalt zu verlegen, um sie dann wiederum nach Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplan in die für sie tatsächlich zuständige Anstalt zum Vollzug der Freiheitsstrafe zu verlegen, wäre für diese Strafgefangenen, die noch unter dem

besonderen Eindruck ihrer frischen Verurteilung stehen, mit unverhältnismäßigen Belastungen verbunden. Etwaige bereits aufgebaute vertraute Tagesstrukturen in Form von Qualifizierungs-, Arbeits- und Freizeitmaßnahmen und der Kontakt zu bekannten Bezugsbediensteten müssten aufgegeben werden.

4. Der hiesige Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs hat nach § 41 GGO II den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen. Die wesentlichen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens vertretenen Ansichten und die daraufhin erfolgten Änderungen des Gesetzesentwurfs lassen sich im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 GGO II wie folgt zusammenfassen:

Mehrfach positiv ist der dem vorliegenden Entwurf zu Grunde liegende verstärkte Resozialisierungsgedanke, insbesondere weil der Vollzug schon zu Beginn auf die Eingliederung der Gefangenen hinzuwirken hat, bewertet worden.

Ebenfalls begrüßt wird die an mehreren Stellen im Gesetz vorgesehene Zusammenarbeit der Anstalten mit externen Einrichtungen und Personen. Insofern ist die Anregung aufgegriffen worden, diese Einrichtungen und Personen im Gesetz konkreter zu bezeichnen. Gleichzeitig hat aus datenschutzrechtlichen Gründen Berücksichtigung gefunden, dass eine solche Zusammenarbeit nur unter Beteiligung der Gefangenen erfolgen kann. § 46 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1), § 48 Absatz 2 JStVollzG Bln (Artikel 2) und § 47 Absatz 2 SVVollzG Bln (Artikel 4) haben jeweils neben weiteren Personen und Einrichtungen eine Ergänzung um die Zusammenarbeit unter Beteiligung der Gefangenen/Jugendstrafgefangenen/Untergebrachten mit den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz erfahren. Zudem ist der Vorschlag des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übernommen worden, in denjenigen Regelungen eine sprachliche Klarstellung aufzunehmen, in denen mit Personen nur Bedienstete der Anstalt und keine Externen gemeint sind. § 8 Absatz 2 und § 97 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1), § 10 Absatz 2 und § 100 Absatz 3 JStVollzG Bln, § 61 Absatz 4 UVollzG Bln (Artikel 3) sowie § 7 Absatz 2 und § 95 Absatz 3 SVVollzG Bln (Artikel 4) sind insofern geändert worden.

Neben den Bestimmungen zum Diagnostikverfahren und zur Sozialtherapie in sozialtherapeutischen Einrichtungen sind die vorgesehenen Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels und der damit einhergehenden Erleichterung des Übergangs in die Freiheit befürwortet worden. Zudem ist die gesetzliche Normierung des Berliner Vollzugsbeirats gelobt worden.

Die Regelung zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung in den Artikeln 1, 2 und 4 (vgl. § 6 StVollzG Bln (Artikel 1)) hat sowohl Lob als auch Kritik erfahren. Hinsichtlich der Gründe, die dazu bewogen haben, eine solche Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, wird auf die Begründung zu § 6 StVollzG Bln (Artikel 1) verwiesen.

Die Vorschrift zu den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den jeweiligen Justizvollzugsgesetzen (Artikel 1 bis 4) hat jeweils einen zusätzlichen Absatz 4 erhalten, der den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den zugelassenen

Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Gefangenen, die seelsorgerische Hilfe in Anspruch nehmen, aufgreift und unter anderem regelt, dass seelsorgerische Einzelgespräche weder beaufsichtigt noch inhaltlich überwacht werden (vgl. § 105 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1)). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Norm und die dazugehörige Begründung hingewiesen.

Die in § 29 StVollzG Bln (Artikel 1) bisher vorgesehene Mindestbesuchszeit von einer Stunde (eine weitere für Besuche minderjähriger Kinder der Gefangenen) ist als zu gering erachtet worden. Die gesetzliche Festlegung der Anzahl von Mindestbesuchsstunden ist für die tragfähigen Außenkontakte der Gefangenen von großer Bedeutung. Dies gilt vor allem für solche Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind und noch keine Vollzugslockerungen erhalten. Die gegenwärtige Berliner Praxis, den Gefangenen über die gesetzliche Verpflichtung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes hinaus in der Regel zwei Stunden statt eine Stunde Besuch im Monat zu ermöglichen, hat sich deshalb bewährt. Sie ist nunmehr neben der einen weiteren Stunde Besuch für minderjährige Kinder der Gefangenen als gesetzliche Regelung in § 29 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) verpflichtend aufgenommen worden. Bis zum 31. Dezember 2017 gilt gemäß § 118 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) die Übergangsregelung von mindestens einer Stunde Gesamtdauer Besuch im Monat. Mit Blick auf die anstehenden Pensionierungen und zur Umsetzung der geplanten Stabilisierung der Ausbildungszahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst und der zu erwartenden Abschlüsse der derzeit laufenden Ausbildungslehrgänge bedarf es dieser Übergangsfrist.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Fachkreise und Verbände sind die frauenspezifischen Regelungen in den Vollzugsgesetzen in § 25 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) und entsprechend in den übrigen Artikeln um die Feststellung, dass für schwangere oder stillende Gefangene die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden sind, ergänzt worden.

Die Vorschriften zur Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder, die insofern den gesetzlichen Regelungen im bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetz entspricht, hat im Hinblick auf die Regelung des § 80 StVollzG des Bundes, der eine Unterbringung von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, ermöglicht, Kritik erfahren. Die jetzige Regelung bildet die vollzugliche Praxis ab und gründet sich auf der gemeinsamen Richtlinie der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zu den Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Die Begründungen zu § 15 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 17 StVollzG Bln (Artikel 2) enthalten nunmehr eine ausführlichere Erläuterung für die zeitliche Grenze im Gesetzesentwurf. Es wird insofern auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Der Ausschluss des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist kritisiert worden, da dies dem Angleichungsgrundsatz widerspreche. Der Ausschluss von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln findet sich bereits im bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetz und hat sich

insofern in der vollzuglichen Praxis bewährt; zumal der für die Gefangenen angebotene Anstaltseinkauf über ein umfangreiches Sortiment verfügt. Entscheidender Grund für den Ausschluss von Paketen, die Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel sowie Arzneimittel enthalten, ist, dass die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand erfordert und die damit beschäftigten Bediensteten von anderen wichtigen Aufgaben des Vollzugs abhält.

Die Systematik der §§ 42 StVollzG Bln (Artikel 1) und 44 JStVollzG Bln (Artikel 2) - Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels - ist diskutiert worden. In Anlehnung an den Aufbau des bisherigen § 40 SVVollzG Bln hat zur Verbesserung der Struktur und des Verständnisses der Bestimmungen eine Überarbeitung stattgefunden.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu den Nummern 2 bis 4 (§§ 3 bis 5)

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen an § 3 Absatz 6, § 4 Absatz 2 Satz 2 und § 5 StVollzG Bln (Artikel 1) dar.

Zu Nummer 5 (§ 5a)

Wie für den Straf- und Jugendstrafvollzug (Artikel 1 und Artikel 2) wird auch für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung nunmehr in den allgemeinen Bestimmungen normiert. Die Regelung stellt heraus, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und bei der Entlassung der Unterbrachten, die Verletztenperspektive zu berücksichtigen ist. Die Unterbrachten sind in geeigneten Fällen unter Wahrung der Interessen der Verletzten beim Ausgleich des verursachten immateriellen und materiellen Schadens durch die Einrichtung zu unterstützen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung zu § 6 StVollzG Bln (Artikel 1) hingewiesen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 7 StVollzG Bln (Artikel 1) zur Vereinheitlichung der Berliner Vollzugsgesetze. Die Sprachmittlung versteht sich als Oberbegriff für Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeit und umfasst damit auch die Übersetzung der Gebärdensprache. Die Änderung in Absatz 1 Satz 5 ist im Hinblick auf den Senatsbeschluss Nummer S-45/2015 vom 06.01.2015 zur Anpassung der Formanforderungen öffentlich-rechtlicher Normen des Berliner Landesrechts an die Bedingungen des E-Governments erfolgt. In § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist geregelt, dass unter elektronischer Form ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, zu verstehen ist. Im vorliegenden Gesetz wird die Begrifflichkeit „elektronische Form“ in Abgrenzung zu den ausgedruckten Versionen von Gesetzen oder Ausführungsvorschriften verwendet. Um die übereinstimmende Bedeutung von gesetzlichen Begriffen im Land Berlin herbeizuführen, ist daher „in elektronischer Form“ durch „elektronisch“ ersetzt worden und zudem eine Erweiterung der elektronischen Zurverfügungstellung auf die Hausordnung aufgenommen worden.

Zu den Nummer 7 und 8 (§§ 7 und 8)

Auch hier beziehen sich die Änderungen auf redaktionelle Angleichungen an das StVollzG Bln (vgl. § 8 Absatz 2 und 6 sowie § 9 Absatz 5 (Artikel 1)).

Zu Nummer 9 (§ 11)

In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird in Angleichung an § 12 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) verdeutlicht, dass eine vorübergehende Unterbringung zu zweit, sofern für eine Untergebrachte oder einen Untergebrachten eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit besteht, die beiderseitige Zustimmung der Untergebrachten voraussetzt. Satz 2 ist in Anpassung an § 12 Absatz 2 zweiter Fall StVollzG Bln (Artikel 1) eingefügt worden. Wenn die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung Entscheidungen nicht unmittelbar selbst zu treffen hat, sondern diese an Bedienstete delegieren kann, wird in Anpassung an das Berliner Strafvollzugsgesetz und das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 1 und 2) zur Verdeutlichung nunmehr als Entscheidungsträger allgemein die Einrichtung genannt (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 3 sowie die entsprechenden Anpassungen in weiteren nachfolgenden Regelungen)

Zu Nummer 10 (§ 12)

Zur Vereinheitlichung der Gesetzssystematik der Vollzugsgesetze ist die bisher in § 102 Absatz 3 getroffene Regelung nunmehr direkt in dem neuen § 12 Absatz 4 normiert. Absatz 3 Satz 2, in dem bisher auf § 102 verwiesen wurde, war dementsprechend aufzuheben.

Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 13 und 14)

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen: § 13 wird an § 16 StVollzG Bln (Artikel 1) angeglichen und der neue § 14 Absatz 5 entspricht § 17 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu den Nummern 13 bis 15 (§§ 23, 23a, 25)

Die vorgenommenen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an den Abschnitt 5 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1 - §§ 25 und 27 Absatz 5 StVollzG Bln).

Zu den Nummern 16 bis 28 (§§ 26 bis 31, §§ 33 bis 38)

Die in den §§ 26 bis 31 sowie §§ 33 bis 38 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an den Abschnitt 6 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Die Ergänzung in § 26 bezieht sich auf § 28 Satz 2 StVollzG Bln, die Änderungen in § 28 auf § 30 StVollzG Bln, die in § 29 auf § 31 StVollzG Bln, die in § 30 Absatz 2 auf § 32 Absatz 2 StVollzG Bln, die in § 31 Absatz 1 auf § 33 Absatz 1 StVollzG Bln, die in § 33 auf § 35 StVollzG Bln, die in § 34 auf § 36 StVollzG Bln, die

in § 35 auf § 37 StVollzG Bln und die in § 36 auf § 38 StVollzG. Die Einfügung von § 36a stellt eine redaktionelle Anpassung an § 39 StVollzG Bln dar. Bei den Änderungen in §§ 37 und 38 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an §§ 40 bzw. 41 StVollzG Bln, in § 38 Absatz 2 wird darüber hinaus eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu den Nummer 29 bis 35 (§§ 40 bis 46)

In Abschnitt 7 werden ebenfalls redaktionelle Angleichungen an das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) vorgenommen. § 40 beinhaltet Änderungen zur Anpassung an § 42 StVollzG Bln, § 41 zur Anpassung an § 43 StVollzG Bln und § 42 zur Anpassung an § 44 StVollzG Bln.

In den §§ 43 bis 46 werden weitere hierdurch erforderlich gewordene redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu den Nummern 36 bis 38 (§§ 47, 49 und 50)

In Abschnitt 8 „Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung“ werden in § 47 Absatz 2 Satz 1 redaktionelle Änderungen zur Angleichung an § 46 Absatz 2 Satz 1 StVollzG Bln (Artikel 1), in § 49 Absatz 2 redaktionelle Änderungen zur Angleichung an § 48 StVollzG Bln (Artikel 1) und in § 50 Absatz 1 bis 3 an § 49 Absatz 1 bis 3 StVollzG Bln (Artikel 1) vorgenommen.

Zu den Nummern 39 bis 43 (§§ 54 bis 56 sowie §§ 58 und 59)

Die Änderungen in den §§ 54 ff. und 58 f. gründen sich ebenfalls auf die Vereinheitlichung mit den Regelungen des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Im Einzelnen: Die Anpassungen des § 54 beziehen sich auf § 53 StVollzG Bln, die des § 55 auf § 54 StVollzG Bln, die des § 56 auf § 56 StVollzG Bln, die des § 58 Absatz 3 auf § 58 StVollzG Bln, die des § 58 Absatz 4 auf § 59 StVollzG Bln und die des § 59 Absatz 1 auf § 60 Absatz 1 StVollzG Bln. Mit dem neuen § 58 Absatz 2 Satz 3 ist für den Widerruf der Gestattung der Selbstverpflegung ein im Verhältnis zu § 96 spezieller Widerrufstatbestand ergänzt worden. Nach den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis nutzt die Mehrheit der Untergebrachten die gesetzliche Möglichkeit zur Selbstverpflegung, weshalb es vorliegend dem praktischen Bedürfnis entspricht, für den Widerruf eine eigenständige Regelung zu schaffen, wenn der Verpflegungszuschuss nachhaltig nicht für Lebensmittel, sondern sonstige Einkäufe verwendet wird. Die Gestattung der Selbstverpflegung kann daher mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss trotz vorheriger Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs wiederholt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Zu den Nummern 44 bis 48 (§§ 60 bis 63 und § 65)

In Abschnitt 10 erfolgen in §§ 61 bis 63 und § 65 die erforderlichen redaktionellen Änderungen zur Vereinheitlichung mit dem Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1). § 61 Absatz 1 erfährt eine Angleichung an § 64 Absatz 1 StVollzG Bln, § 62 an § 65

StVollzG Bln, § 63 an § 66 StVollzG Bln und § 65 Absatz 2 an § 68 Absatz 2 StVollzG Bln. Die Änderung in § 60 ist ebenfalls redaktioneller Art.

Zu den Nummern 49 bis 55 (§§ 67 bis 73)

In Abschnitt 11 „Gesundheitsfürsorge“ erfolgen ebenfalls diverse redaktionelle Angleichungen an das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1). § 67 wird an § 70 StVollzG Bln angepasst, § 68 an § 76 Absatz 3 und § 71 Absatz 2 und 3 StVollzG Bln, § 69 an § 72 StVollzG Bln, § 70 an § 73 StVollzG Bln, § 71 an § 74 StVollzG Bln, § 72 an § 75 StVollzG Bln und § 73 an § 77 StVollzG Bln.

Zu Nummer 56 (§ 74)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 74 an § 78 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu den Nummern 57 bis 63 (§§ 75, 77, 79, 81 und 83 bis 85)

§ 75 Absatz 3 wird an § 79 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1), § 77 wird an § 81 StVollzG Bln (Artikel 1), § 79 an § 83 StVollzG Bln (Artikel 1), § 81 an § 84 StVollzG Bln (Artikel 1), § 83 an § 86 StVollzG Bln (Artikel 1), § 84 an § 87 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 85 an § 88 StVollzG Bln (Artikel 1) redaktionell angepasst.

Zu den Nummern 64 bis 68 (§§ 86 bis 89 und 91)

Es handelt sich um die erforderlichen Anpassungen an Abschnitt 14 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Im Einzelnen erfährt § 86 Absatz 1 eine Angleichung an § 89 Absatz 1 StVollzG Bln, § 87 an § 90, § 88 Absatz 1 an § 91 Absatz 1 und § 91 an § 93 StVollzG Bln. Hinsichtlich der Aufhebung des § 89 wird auf die Gesetzesbegründung zu § 90 StVollzG Bln Bezug genommen. § 97 StVollzG des Bundes gilt insofern in Verbindung mit § 130 StVollzG des Bundes fort.

Zu den Nummern 69 bis 71 (§§ 92, 94 und 95)

Die in den §§ 92, 94 und 95 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an Abschnitt 15 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Es wird auf die §§ 94, 96 und 97 StVollzG Bln (Artikel 1) sowie die dazugehörige Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu Nummer 72 (§ 96)

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art an § 98 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 73 (§ 98)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf den neu eingefügten § 5a, in dessen Absatz 3 bereits das Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetz zitiert wird.

Zu den Nummern 74 bis 78 (§§ 101 bis 103, 105 und 106)

Die in den §§ 101 bis 103, 105 und 106 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an Abschnitt 18 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Es wird auf die §§ 103 bis 105, 107 und 108 StVollzG Bln (Artikel 1) sowie die dazugehörige Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu den Nummern 79 bis 82 (§§ 107 und 109 bis 109b)

Auch hier handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1 – Abschnitt 19), insbesondere die §§ 109 und 111 bis 113. Der Berliner Vollzugsbeirat und die Besichtigung der Einrichtung erfahren in §§ 109a und 109b nunmehr auch für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.